

Gebührenordnung für die Städtische Musikschule Weinsberg

Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung am 14. Mai 2024 für die Städtische Musikschule Weinsberg folgende Änderung der Gebührenordnung vom 23. Mai 2023 beschlossen:

1. Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Gebühren zu entrichten.
2. Für Ergänzungsfächer wie z.B. Orchester, Ensemble und Kammermusik werden keine Gebühren erhoben.
3. Für die Überlassung von Leihinstrumenten wird eine Gebühr in monatlichen Raten erhoben.

2. Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer*innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen verpflichtet.

3. Gebührentarife

	Gebühr	
	EUR	
	Monat	Jahr
A. Elementarfächer		
Musik für kleine Leute		
bis 18 Monate (35 Min.)	25,00	300,00
18 – 36 Monate (35 Min.)	25,00	300,00
36 – 48 Monate (45 Min.)	32,00	384,00
Früherziehung (45 – 60 Min. zweijährig) - Aufnahmealter 4-5 Jahre	32,00	384,00
Grundausbildung (45 - 60 Min. einjährig) - Aufnahmealter 6-7 Jahre	32,00	384,00
B. Instrumentenkarussell (45 Min. 6 Monate)	47,00	-

C. Instrumentalfächer		
Einzelunterricht		
30 Minuten	71,00	852,00
45 Minuten	106,00	1.272,00
60 Minuten	142,00	1.704,00
Gruppenunterricht		
2er-Gruppe 30 Min.	47,00	564,00
2er-Gruppe 45 Min.	62,00	744,00
3er-Gruppe 45 Min.	47,00	564,00
4er-Gruppe 60 Min.	47,00	564,00
Unterricht für Erwachsene		
30 Min.	88,00	1.056,00
45 Min.	133,00	1.596,00
10er-Karte	441,00	-
6er-Karte	264,00	-
D. Orchester & Ensemble	gebührenfrei	
E. Klassenmusizieren		
Bläserklasse (45 Min. Gruppenunterricht; 60 Min. Orchester)	33,00	396,00
	Ermäßigung bei Mitgliedschaft der Stadtkapelle	
F. Sonstige Gebühren		
Instrumentenmiete (für max. 2 Jahre)		
Streich-/	15,00	180,00
Zupfinstrumente	19,00	228,00
Blasinstrumente		
Aufnahmegebühr (einmalig)	12,00	-

4. Fälligkeit der Gebühren

1. Zahlungsweise der Gebühren
 - 1.1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind monatlich im Voraus fällig.
 - 1.2. Die 6 und 10er Karten werden in einer Zahlung fällig.
 - 1.3. Die Gebühren für Unterricht und Instrumentenmiete werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

5. Ermäßigungen

1. Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
 - 1.1. Geschwisterermäßigung
 - 1.2. Mehrfächerermäßigung
 - 1.3. Sozialermäßigung auf Antrag
2. Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
für das
 - 2.1. 2. Kind um 25 % der Gebühr
 - 2.2. 3. Kind um 50 % der Gebühr
 - 2.3. 4. und jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Für Elementarfächer, das Instrumentenkarussell und die Bläserklasse gibt es keine Ermäßigung.

3. Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird ab dem 2. Fach eine Ermäßigung um 25 % der Gebühr gewährt.
4. Ermäßigungen nach den Absätzen 2. und 3. werden nicht nebeneinander gewährt.
5. Bei Bedürftigkeit können die Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Gute Leistungen und zuverlässige Mitarbeit werden dabei vorausgesetzt. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
6. Bei besonderer Begabung kann ein Antrag auf kostenlose Unterrichtsverlängerung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass der/die Schüler*in sich in der Musikschule besonders einbringt und an Ensembles bzw. Orchestern teilnimmt. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung einvernehmlich mit der Lehrkraft.

6. Ausfall von Unterricht

1. Versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu Lasten des Schülers. Fehlt ein Schüler wegen Krankheit, Schüleraustausch o. ä. mehr als zweimal hintereinander, so wird die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, Schulbescheinigung o.ä. erstattet.
2. Der Unterricht kann aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, bis zu dreimal jährlich ausfallen, ohne dass eine Erstattungspflicht hieraus entsteht (Krankheit der Lehrkraft, Veranstaltungen und anderes). Fallen aus diesen Gründen mehr als drei Stunden jährlich aus, kann die Unterrichtsgebühr ab der vierten Stunde anteilig zurückerstattet werden.

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Weinsberg, den 15.05.2024

gez Birgit Hannemann
Bürgermeisterin